



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1032-011559

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung von Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes gefordert. Dieser soll künftig wie folgt lauten: „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern sie nicht die Neutralität staatlicher Entscheidungen gefährdet oder öffentlich zu Gewalt oder Hass aufruft.“

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, das sichtbare Tragen von religiösen, weltanschaulichen oder politisch geprägten Symbolen durch Staatsbedienstete könne den Eindruck von mangelnder Neutralität bei staatlichen Entscheidungen erwecken. Zudem müsse die ungestörte Religionsausübung dort enden, wo zu Gewalt und Hass gegen einzelne Personen, Personengruppen oder Staaten aufgerufen werde, da dies die Mindeststandards einer toleranten und friedvollen Gesellschaft erheblich verletze.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 100 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss weist eingangs darauf hin, dass Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) in Absatz 1 und Absatz 2 nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein umfassend zu verstehendes, einheitliches Grundrecht garantiert. Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben (BVerfGE 153, 1, 33 f.).

Die so verstandene Religionsfreiheit umfasst nach Feststellung des Ausschusses auch das Tragen religiöser Symbole und Zeichen. Das gilt grundsätzlich auch für Amtsträger, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, weil die Eingliederung in den staatlichen Aufgabenbereich die Berufung auf Grundrechte jedenfalls nicht von vornherein oder grundsätzlich ausschließt (BVerfGE 153, 1, 34).

Der Ausschuss macht diesbezüglich jedoch darauf aufmerksam, dass sich Einschränkungen aus der Verfassung selbst, insbesondere aus den Grundrechten Dritter oder aus Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang, ergeben können. Zu den Gütern von Verfassungsrang, die auf diese Weise mit der Religionsfreiheit zum Ausgleich gebracht werden müssen, zählt schon nach geltendem Verfassungsrecht der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates. Er besagt, dass der Staat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten hat und sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren darf. Die Verpflichtung zur Neutralität trifft gerade auch die Amtsträger des Staates, wenngleich sich der Staat andererseits nicht jede private Grundrechtsausübung seiner Amtsträger als eigenes Handeln zurechnen lassen muss. Es kommt insoweit auf die konkreten Umstände an (BVerfGE 153, 1, 36 ff.).

Nach Dafürhalten des Ausschusses ist die mit der Petition geforderte, ausdrückliche Verankerung des Neutralitätsgebots im Verfassungstext daher nicht erforderlich, denn sie würde an dieser Sachlage nichts ändern.

Nichts anderes gilt nach Auffassung des Ausschusses auch für die Forderung, öffentliche Aufrufe zu Hass und Gewalt vom Schutz des Artikels 4 Absatz 2 GG auszunehmen. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass derartige Aufrufe zu Hass



und Gewalt im Einzelfall vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst sein können, gilt diese auch insoweit nicht uneingeschränkt, sondern ist mit anderen Gütern von Verfassungsrang, insbesondere den Grundrechten Dritter, zum Ausgleich zu bringen. Eine äußerste Grenze ist erreicht, wenn durch eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen angetastet wird. Öffentliche Aufrufe zu Hass und Gewalt sind daher schon nach geltendem Verfassungsrecht regelmäßig unzulässig und können im Einzelfall sogar strafbar sein, etwa als öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder als Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass sich die mit der Petition befürchteten Konfliktfälle nach dem Dargelegten im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts angemessen bewältigen lassen. Er vermag sich daher nicht für eine Änderung des Grundgesetzes im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.